

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Dienstordnungs-Angestellte, § 242
 Ruhegehalt; KVLG §§ 106, 107; RVO § 355
 Abs. 2 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 492/77
Urteil des BAG vom 22. Februar 1979 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 492/77

7 (2) Sa 1022/76 Niedersachsen

Verkündet am
22. Februar 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

DD.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Februar 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Waydelin und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 22. Februar 1977 - 7 (2) Sa 1022/76 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 2. Juni 1976 - 5 Ca 28/76 - abgeändert:
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1976 Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 14 der Landesbesoldungsordnung zu zahlen.
Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Im übrigen werden die Berufung und die Revision zurückgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 4/5, der Kläger trägt 1/5.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war Dienstordnungs-Angestellter bei der Landeskrankenkasse für den Landkreis S . Seit 1946 war er Geschäftsführer dieser Krankenkasse. Seit dem 1. Januar 1970 erhielt er Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung.

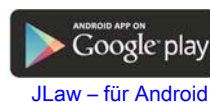
Aufgrund des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGB1. I, 1433) - KVLG - wurde die Landeskrankenkasse für den Landkreis S mit der H Landwirtschaftlichen Krankenkasse, der Beklagten, vereinigt. Der Kläger wurde aufgrund von § 106 Abs. 2 KVLG mit Ablauf des Monats Oktober 1972 in den Ruhestand versetzt. Seitdem erhält er von der Beklagten Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 13.

Die Rechtsstellung des Klägers als Dienstordnungs-Angestellter richtete sich nach der für die Landeskasse geltenden Dienstordnung. Diese enthielt zur

-3-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Versorgung in ihrem § 20 Abs. 3 folgende Regelung:

"Die Versorgungsbezüge der Geschäftsführer bemessen sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 nach der nach den geltenden Stellenplanrichtlinien für die Einstufung des Geschäftsführers höchst zulässigen Besoldungsgruppe, höchstens jedoch nach der höchst zulässigen Besoldungsgruppe des geltenden Stellenplanes. Die bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgebende Meßzahl ist zugrunde zu legen."

Bei den Stellenplanrichtlinien handelt es sich um Richtlinien für die Aufstellung und Genehmigung von Stellenplänen der landesunmittelbaren Orts- und Innungskassen einschließlich der Kassenverbände, die der Niedersächsische Sozialminister durch Runderlaß bekannt gibt. Als der Kläger in den Ruhestand versetzt wurde, galten die Stellenplanrichtlinien vom 21. September 1971 (Nds. MBl. 1971, 1192). Sie sahen in II Nr. 6 vor, daß die Geschäftsführer bei einer Meßzahl bis zu 10.000 in die Besoldungsgruppe A 12/ A 13 eingestuft werden konnten. Die Meßzahl ergibt sich aus der Zahl der Pflichtmitglieder, der freiwilligen Mitglieder, der nach den Versorgungsgesetzen betreuten und drei weiteren Gruppen, die in II Nr. 1 der Richtlinien genannt sind. Die letzte Meßzahl für die Landkrankenkasse des Landkreises S lag zwischen 3.000 und 4.000.

Im vorliegenden Verfahren erstrebt der Kläger für die Zeit ab 1. April 1974 Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 14. Er hat sich darauf berufen, daß der Niedersächsische Sozialminister am 13. November 1974 neue Stellenplanrichtlinien erlassen hat (Nds. MBl. 1974, 2002), die bei einer Meßzahl bis zu 15.000 eine Einordnung in die Besoldungsgruppen A 12/ A 13/ A 14 zulassen. Es sei davon auszugehen, daß die Landkrankenkasse S bei ihrem Fortbestand den Geschäftsführer in die höchstzulässige Besoldungsgruppe A 14 eingestuft hätte. Entsprechend sei bis



1972 verfahren worden; obgleich die Meßzahl von 10.000 nicht erreicht worden sei, habe der Kläger seit dem 1. Januar 1970 Bezüge der höchstzulässigen Besoldungsgruppe erhalten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn mit Wirkung vom 1. April 1974 an Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 14 Landesbesoldungsordnung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, eine unmittelbare Anwendung des § 20 Abs. 3 der Dienstordnung der Landkrankenkasse S scheide aus, weil es diese Körperschaft nicht mehr gebe. Auch aus § 107 Abs. 1 Satz 3 und 4 KVIG könne der Kläger seinen Anspruch nicht herleiten. Die dort genannten versorgungsrechtlichen Vorschriften seien die in der Dienstordnung der Landkrankenkasse in Bezug genommenen Vorschriften für Landesbeamte auf Lebenszeit. Die Versorgungsstruktur sei jedoch nicht geändert worden. Soweit die Stellenplanrichtlinien den Zuordnungsrahmen geändert haben, liege darin allenfalls eine Änderung der Besoldungsstruktur. Daran könne der Kläger jedoch nicht teilnehmen. Es wäre ein offenkundiger Ermessensmißbrauch gewesen, wenn die Landkrankenkasse S mit weniger als 4.000 Versicherten ihren Geschäftsführer in die höchste Gruppe des Zuordnungsrahmens eingestuft hätte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt er sein Klageziel weiter, während die Beklagte beantragt, die



- 5 -

Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht für die Zeit ab 1. Januar 1976 eine Verbesserung seiner Versorgung zu.

I.1. Die Rechtsstellung des Klägers als Dienstordnungs-Angestellter der Landkrankenkasse für den Landkreis S wurde durch die Dienstordnung bestimmt. § 20 Abs. 3 der Dienstordnung enthält eine Regelung, durch die die Versorgung des Klägers sich nach seinem Eintritt in den Ruhestand ändern konnte. Die Vorschrift besagt folgendes: Wenn die Besoldung des aktiven Geschäftsführers der Kasse verbessert werden darf und tatsächlich verbessert wird, sollte das dem pensionierten Geschäftsführer für seine Versorgung zugute kommen. Das gilt jedoch nicht, wenn die Höherstufung des aktiven Geschäftsführers erfolgt, weil sich die für die Einstufung maßgebende Meßzahl der Krankenkasse geändert hat.

2. Die Geltung dieser Klausel ist durch § 107 Abs. 1 KVLG nicht beseitigt worden. § 107 Abs. 1 Satz 3 KVLG schreibt vor, daß die Versorgung sich nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften richtet, die beim Inkrafttreten des KVLG im Einzelfall anzuwenden sind. Zu diesen Vorschriften gehört auch § 20 Abs. 3 der Dienstordnung der Landkrankenkasse S. Die Sätze 4 und 5 des § 107 Abs. 1 KVLG sprechen nur die allgemeinen Regelungen über die Erhöhung oder Verminderung der Bezüge der Versorgungsempfänger oder Änderungen der Versorgungsstruktur zugunsten der Versorgungsempfänger an. Die Sonderregelung des § 20 Abs. 3 der Dienstordnung bleibt hiervon unberührt. Wollte man, wie die Beklagte, hierzu eine andere

- 6 -



- 6 -

Auffassung vertreten, so würde das die mögliche Teilnahme der Geschäftsführer an Verbesserungen der Besoldung und Versorgung von vornherein ausschließen. Für einen solchen Eingriff, dessen rechtliche Zulässigkeit zudem fraglich wäre, bietet § 107 Abs.1 KVLG keinen Anhalt.

II. Im vorliegenden Fall läuft § 20 Abs. 3 der Dienstordnung ins Leere, weil die Landkrankenkasse nicht mehr besteht. Deshalb gibt es keinen Geschäftsführer, dessen Einstufung den Vergleichsmaßstab für die Versorgungsbezüge des Klägers abgeben könnte. Daran kann nicht jegliche Verbesserung der Versorgungsbezüge scheitern. Es muß vielmehr nach den Grundsätzen der Billigkeit geprüft werden, wie sich die Einstufung des Geschäftsführers bei einem Fortbestand der Landkrankenkasse entwickelt hätte.

1. Insoweit haben die Stellenplanrichtlinien vom 13. November 1974 zugelassen, Geschäftsführer von Kassen mit einer Meßzahl bis zu 15.000 in die Besoldungsgruppen A 12, A 13 oder A 14 einzustufen.

2. Diese durch die Stellenplanrichtlinien geschaffene Möglichkeit allein reicht jedoch nicht aus, um dem Begehren des Klägers entsprechen zu können. Die Versorgungsbezüge sind ferner davon abhängig, welche Besoldungsgruppe der Stellenplan tatsächlich ausweist. Hierzu ist anzunehmen, daß die Landkrankenkasse S ab 1. Januar 1976 ihren Geschäftsführer in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft hätte.

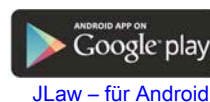
a) Für diese Erwägung ist maßgeblich, daß die Einstufung der Geschäftsführer in die verschiedenen

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



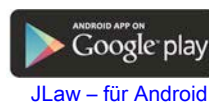
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Besoldungsgruppen sich entscheidend nach persönlichen Voraussetzungen bestimmen soll. Das folgt aus den Erläuterungen in den Stellenplanrichtlinien vom 24. September 1965 (Nds. MBl. 1965, 1079). Mit diesen Stellenplanrichtlinien sind für die Einstufung der Geschäftsführer erstmalig für jeden Meßzahlbereich zwei Besoldungsgruppen als grundsätzlich angemessen bezeichnet worden. Wörtlich heißt es dazu: "Die höhere Besoldungsgruppe kommt in Betracht, wenn der Geschäftsführer als Geschäftsführer große Erfahrungen gesammelt und auch besonderen Schwierigkeiten seines Amtes sich gewachsen gezeigt hat. Das wird in der Regel zu unterstellen sein, wenn der Geschäftsführer 10 Jahre als solcher tätig gewesen ist."

Damit ist für die Geschäftsführer eine Regelung geschaffen worden, die dem seinerzeit im Beamtenrecht eingeführten Bewährungsaufstieg entsprach. Auch ohne Änderung der im übrigen für die Einstufung ausschlaggebenden Meßzahl sollte für bewährte Geschäftsführer eine Besoldungsverbesserung zulässig sein. Der Kläger gehört zu dem davon begünstigten Personenkreis. Er war seit 1946 Geschäftsführer der Landkrankenkasse. Diese hatte den Kläger auch ungeachtet ihrer geringen Meßzahl in die höchste zulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Das war nach den Richtlinien vom 5. Dezember 1969 (Nds. MBl. 1969, 1184) die Besoldungsgruppe A 14. Das ist von der Aufsichtsbehörde nicht nach § 355 Abs. 2 Satz 2 RVO beanstandet worden.

b) Die vorgenannten Überlegungen ergeben, daß der Ansicht der Beklagten nicht zu folgen ist, maßgebliches Kriterium sei die Meßzahl der jeweiligen Kasse. Ohne Berücksichtigung der zu a) erörterten Umstände ist die Einstufung nicht sachgerecht durchzuführen. Jedem Meßzahlbereich sind seit der Geltung der Richtlinien



- 8 -

vom 13. November 1974 drei Besoldungsgruppen zugeordnet. Diese steigen nicht mit den Meßzahlen gleichmäßig an. Vielmehr besteht eine Überschneidung. Dem jeweils höheren Meßzahlbereich sind die beiden höheren Besoldungsgruppen des vorangehenden Bereichs zugeordnet. So sind die Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sowohl bei Geschäftsführern von Kassen mit der Meßzahl bis 15.000 wie bei Kassen mit der Meßzahl 15.001 bis 35.000 vorgesehen. Deshalb kann die Meßzahl nicht in dem Sinne ausschlaggebend sein, daß Geschäftsführer von Kassen mit einer Meßzahl im unteren Bereich der untersten Besoldungsgruppe, Geschäftsführer von Kassen mit einem Versichertenbestand im mittleren Meßzahlbereich in die mittlere Besoldungsgruppe und die aus dem oberen Meßzahlbereich in die höchste Besoldungsgruppe einzustufen wären.

c) Richtet sich die Besoldung eines Geschäftsführers somit innerhalb des Besoldungsrahmens zumindest auch danach, ob er sich bewährt hat, so ergibt sich für die Anwendung des § 20 Abs. 3 der Dienstordnung folgendes: Wegen des Wegfalls der Landkrankenkasse ist nicht festzustellen, wie ein aktiver Geschäftsführer als Nachfolger des Klägers eingestuft worden wäre. Insoweit kann für die hypothetische Entwicklung nur auf die Person des Klägers selbst abgestellt werden. Das entspricht aus folgenden Gründen der Billigkeit:

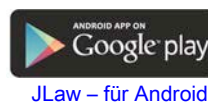
Die Pensionierung des Klägers war gemäß § 106 Abs. 2 KVLG nur deshalb möglich und zulässig, weil ihm ein Dienstposten, dessen Annahme ihm billigerweise zuzumuten war, nicht angeboten werden konnte. § 106 Abs. 2 Satz 2 KVLG schreibt vor, daß das Ruhegehalt

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

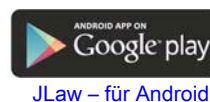


der von der Umstrukturierung betroffenen Dienstordnungs-Angestellten für die Dauer von fünf Jahren nicht hinter 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe zurückbleiben darf, in der sich der dienstordnungsmäßig Angestellte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand befunden hat. Diese Regelung weist aus, daß in gewissem Umfang eine Benachteiligung des Angestellten vermieden werden soll, der gleichsam zwangsläufig in den Ruhestand abgedrängt wurde. Das rechtfertigt es, für die fiktive Entwicklung der Geschäftsführer-Besoldung auf die Verhältnisse des Geschäftsführers abzustellen, der von der Vereinigung der Landkrankenkasse mit den Landwirtschaftlichen Krankenkassen betroffen wurde.

Da der Kläger auf eine 30-jährige Erfahrung als Geschäftsführer zurückblicken konnte, ist nach allem davon auszugehen, daß er von der Landkrankenkasse in die Besoldungsgruppe A 14 eingereiht worden wäre. Deshalb kann er auch eine entsprechende Versorgung beanspruchen.

d) Es ist jedoch anzunehmen, daß diese Verbesserung der Besoldung nicht schon zum 1. April 1974, sondern erst zum 1. Januar 1976 unter Berücksichtigung billigen Ermessens vorgenommen worden wäre.

Die Stellenplanrichtlinien vom 13. November 1974 haben allerdings zugelassen, den in ihnen enthaltenen Besoldungsrahmen für die Zeit ab 1. Januar 1974 anzuwenden. Entsprechend der früheren Handhabung der Landkrankenkasse S ist jedoch davon auszugehen, daß die Besoldung nicht vor dem 1. Januar 1975 verbessert worden wäre. Auch die Stellenplanrichtlinien vom 5. Dezember 1969, die zur Höhergruppierung des Klägers nach der Besoldungsgruppe A 13 führten, ließen eine rückwirkende



Anwendung zu. Hiervon hat die Landkrankenkasse jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Für die hypothetische Besoldungsentwicklung muß ferner berücksichtigt werden, daß der Kläger erst mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Besoldungsgruppe A 13 gelangt war. Da für Dienstordnungs-Angestellte weitgehend Vorschriften des Landesbeamtenrechts entsprechend angewendet werden, muß bedacht werden, daß Beförderungen in der Regel in gewissem zeitlichen Abstand erfolgen. So sieht auch § 10 Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 9. Mai 1975 (GVBl. S. 119) vor, daß bestimmte Ämter des gehobenen und höheren Dienstes erst nach einer Dienstzeit von acht bzw. sechs Jahren verliehen werden dürfen. Diese Vorschriften sind zwar für die Geschäftsführer von Sozialversicherungsträgern weder unmittelbar noch mittelbar anzuwenden. Sie spiegeln jedoch einen Grundsatz wider, den auch die Landkrankenkasse berücksichtigt hätte. Das rechtfertigt die Annahme, daß der Geschäftsführer der Landkrankenkasse erst zum 1. Januar 1976 höhergestuft worden wäre. Erst von diesem Zeitpunkt ab kann daher auch der Kläger die begehrte höhere Versorgung beanspruchen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Waydelin

Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)